

Richtlinie alt	Richtlinie neu
Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie des Abbaus von Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität (Gleichstellungsförderrichtlinie)
Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 27.Sitzung am 14.12.2011 die "Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen" beschlossen.	Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie des Abbaus von Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität“ beschlossen.
1. Zuwendungszweck	1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
1.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, einschließlich Vorhaben zur Beseitigung bestehender Nachteile. Maßnahmen und Projekte im Bereich der gleichgeschlechtlichen Lebensweise werden ebenfalls nach dieser Richtlinie gefördert. 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach sorgfältiger Prüfung des Bedarfes im Rahmen der verfügbaren zweckgebundenen Haushaltsmittel.	Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern, sowie zum Abbau von Homo – und Transphobie. Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen und bestehende Nachteile zu beseitigen. Ein weiteres Ziel ist der Abbau von Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

	Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Gegenstand der Förderung Maßnahmen und Projekte können gefördert werden, die der Erfüllung des unter 1. benannten Zuwendungszweckes dienen. Dabei werden folgende Förderarten unterschieden: 2.1. Projektförderung nach Punkt 5.1 - Sachkosten für Projektarbeit - Selbsthilfegruppen und Initiativen - Investitionsmaßnahmen 2.2. Institutionelle Förderung nach Punkt 5.2	2. Gegenstand der Förderung Zuwendungen können für Maßnahmen bewilligt werden, die den Zuwendungszweck entsprechend Punkt 1, Absatz 2 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die bei pflegesatzfinanzierten oder vergleichbaren Einrichtungen über diese Pflegesätze abgedeckt werden, insbesondere solche Maßnahmen, die zum üblichen Angebot oder zu den abschreibungsfähigen Kostenarten solcher Einrichtungen zu zählen sind.
3. Zuwendungsempfänger	3. Zuwendungsempfängende
zuwendungsberechtigt sind: - Vereine, insbesondere Frauenvereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen, die sich kontinuierlich und auf Dauer angelegt, für die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen einsetzen, - Vereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen, deren Aktivitäten auf die Beseitigung von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen abzielen.	Zuwendungsempfängende sind eingetragene gemeinnützige Vereine und natürliche Personen, die sich zu einer Initiative zusammengeschlossen haben und - die sich kontinuierlich und auf Dauer angelegt für die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen einsetzen, - deren Aktivitäten auf den Abbau von Diskriminierungen auf Grund der geschlechtlichen Identität gerichtet sind.
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
4.1. Voraussetzung der Förderung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugute kommt. Überregional tätige Antragsteller können für ein Projekt Förderungen erhalten, wenn das Projekt dem Zuwendungszweck entspricht und den territorialen Bezug hat. 4.2. Fördermittel nach 2.1 und 2.2 werden nur gegen Abgabe eines formgebundenen Antrages gewährt. Antragsschluss ist:	4.1. Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr.1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist. 4.2. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden. 4.3. Maßnahmen werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und die bzw. der Zuwendungsempfängende die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

1. für Anträge auf institutionelle Förderung der 30.06. des Vorjahres der zu bewilligenden Förderphase; 2. für Anträge auf investive Förderung der 30.09. des Vorjahres der zu bewilligenden Förderphase; 3. für Anträge auf Projektförderung der 30.09. des Vorjahres der zu bewilligenden Förderphase. Diese Anträge sind in der Stabsstelle Gleichstellung der Stadt Halle (Saale), Markt 1, 06100 Halle (Saale), erhältlich und können unter www.halle.de abgerufen werden. Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Fördermittel laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn in der Zwischenzeit Entwicklungen eintreten, die die Förderwürdigkeit oder Förderhöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können. Für nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann eine Förderung nur erfolgen, wenn über die fristgerecht vorliegenden Zuwendungsanträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an. Gegebenenfalls wird dem Antragsteller eine Änderung des Antrages hinsichtlich der Finanzierungsart zur Verbesserung der Erfolgsaussichten empfohlen. 4.3. Anträge sollen folgende Angaben als Anlagen enthalten: - ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und dem Durchführungszeitraum, - die Anlage "Kurzbeschreibung" die lediglich der Präsentation des Projektes in der Beschlussvorlage dient und nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde die inhaltliche Projektbeschreibung ersetzt, - bei Maßnahmen über mehrere Jahre eine Darstellung von Ergebnissen (Anzahl von Veranstaltungen, erreichten Personen,	4.4. Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebenden zur Verfügung zu stellen. 4.5. Fördermittel werden nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt. Der Antrag muss die Voraussetzungen nach Ziffer 7 dieser Richtlinie erfüllen. 4.6. Die bzw. der Antragstellende hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden. Im Finanzierungsplan muss nachgewiesen werden, dass in der Regel ein 10 % iger Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht wird. Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Zuwendungsempfänger sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträgen, Erträgen) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmitteln) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Personen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 € bis 15 € berücksichtigt werden können.
---	--

Erfolgsbeschreibungen o. ä.), - bei Personalkostenförderung: Stellenbeschreibung und Personalkostenblatt, - Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter, bei mehrfährigen Vorhaben sind die Folgekosten und ihre voraussichtliche Finanzierung darzulegen, Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen, - bei Mietkostenförderung: Mietvertrag, - bei Zuschüssen für bauliche Investitionsmaßnahmen: Kostenschätzung nach DIN 276, - bei Einzelanschaffungen sowie Erstausrüstungen über 400 €: zwei Kostenvoranschläge, - Nachweis der Vertretungsvollmacht (außer bei Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege). 4.4. Der Antragsteller hat, sofern er nicht Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglied ist, eine Eintragung ins Vereinsregister nachzuweisen sowie einen gültigen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vorzulegen. Selbsthilfegruppen bzw. Initiativen sollten mindestens ein Jahr kontinuierlich tätig sein. Sofern diese Unterlagen (4.3) aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden. Unvollständig eingereichte Unterlagen können erst nach Vorliegen aller Materialien abschließend entschieden werden. 4.5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die bei pflegesatzfinanzierten oder vergleichbaren Einrichtungen über diese Pflegesätze abgedeckt werden, insbesondere solche Maßnahmen, die zum üblichen Angebot oder zu den abschreibungsfähigen Kostenarten solcher Einrichtungen zu zählen sind.	Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung im Rahmen der sich aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid ergebenden Modalitäten. Bei institutioneller Förderung ist die VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5. Besondere Zuwendungsvoraussetzung
5.1. Projektförderung Projektförderung erfolgt als anteilige Finanzierung eines Festbetrages an den Projektkosten durch nicht rückzahlbaren Zuschuss. 5.1.1 Sachkosten für Projektförderung Dieser Zuschuss dient der Abdeckung von notwendigen Kosten der Projekte. Fördermöglichkeiten von dritter Seite, wie EG, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel, sind in Anspruch zu nehmen. Kommunale Mittel werden nur nachrangig gewährt. Der Eigenanteil an den beantragten Projektkosten sollte in der Regel 10 % betragen. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenanteil gewertet, dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 € anerkannt werden. Sie sind keine Eigenmittel, die für den Gesamtfinanzierungsplan relevant sind. Die Höchstgrenze der Sachkostenförderung für Projektarbeit wird grundsätzlich auf 3.000 € pro Jahr und Träger festgelegt. 5.1.2 Selbsthilfegruppen und Initiativen Selbsthilfegruppen und Initiativen, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Pauschalbetrag von bis zu 400 € beantragen (Sachkosten). 5.1.3 Investitionsmaßnahmen Investitionsmaßnahmen werden ebenfalls in Form einer Projektförderung gewährt. Im Rahmen der im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind förderfähig: - Ausstattungsgegenstände, wie Mobiliar, Büro- und Kommunikationstechnik (ab Einzelwert von 400 €) - Ausrüstungsgegenstände als spezieller Bedarf für projektbezogene Angebote, wie Maschinen, Anlagen etc. (ab Einzelwert von 400 €) - Baumaßnahmen im Rahmen der Einrichtung oder Sanierung der Einrichtung. Nicht förderfähig ist der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden. Bei Baumaßnahmen ist ein Nutzungsrecht am Gebäude bzw. Grundstück von	Voraussetzung der Förderung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zu Gute kommt. Überregional tätige Antragstellerinnen und Antragsteller können für eine Maßnahme Zuwendungen erhalten, wenn diese dem Zuwendungszweck entspricht und einen territorialen Bezug hat. Initiativen sollen vor Antragstellung mindestens ein Jahr lang kontinuierlich tätig gewesen sein.

mindestens 10 Jahren nachzuweisen. Den Antragsunterlagen ist immer ein Nachweis der Gesamtfinanzierung beizufügen und eine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach DIN 276. Über die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung) ist im Einzelfall zu entscheiden. 5.2. Institutionelle Förderung Für Projekte, deren Inhalt den Betrieb von Einrichtungen wie z. B. Beratungsstellen, Begegnungsstellen und Kommunikationszentren beinhaltet, kann eine institutionelle Förderung in Form einer Förderpauschale gewährt werden. Nach der jährlichen Antragstellung wird auf Basis der notwendigen Kosten für Personal-, Sach- und Betriebskosten eine Maßnahmepauschale bewilligt, die den Personal- und Sachkostenanteil festlegt. Bei Personalkosten für das Projekt wird als Obergrenze der TVöD zugrundegelegt. Für die Bemessung der tatsächlich entstehenden Personalausgaben wird maximal die Entgeltgruppe S 12 TVöD anerkannt. Fortbildungskosten für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind höchstens bis zu 1 % der tatsächlichen Personalkosten förderfähig. Über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes im Rahmen der gewährten Pauschale kann der Träger eigenständig entscheiden. Als Verwendungsnachweis ist die Personal-, Sach- und Betriebskostenabrechnung einzureichen.	
6. Verfahren 6.1. Die Prüfung erfolgt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte: - Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit, - Einschätzung eines Bedarfes in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht,	6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendungen können als Projektförderung und als institutionelle Förderung gewährt werden. 6.1. Die Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der bzw. des Zuwendungsempfängenden für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Sie erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

- Einhaltung fachlicher Standards, - Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter, - angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen, - Sicherung der Gesamtfinanzierung, - Rechtmäßigkeiten des Handelns der Vertretungsbefugten. 6.2. Projekte, die erstmalig nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nur dann begonnen werden, wenn die im Antrag angegebenen Fördermittel anderer Zuschussgeber schriftlich gesichert sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde. 6.3. Der Antragsteller hat bei der Überprüfung der Antragsangaben mitzuwirken. Die Stadt behält sich vor, im Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren Angaben mit anderen Zuwendungsträgern der Maßnahme abzugleichen. 6.4. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses. Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in der Sitzung im Monat November des Vorjahres der zu bewilligenden Förderphase vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in der Sitzung im Monat Dezember. 6.5. Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme (Tagesordnungspunkt Mitteilungen). 6.6. Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid, dieser legt die Zweckbestimmung der Zuschüsse fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.	Die Höhe der Zuwendung ist bei Maßnahmen der Projektförderung auf maximal 3.000 EUR pro Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger begrenzt. 6.2. Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten der bzw. des Zuwendungsempfängenden, die bzw. der als juristische Person des Privatrechts auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.
--	--

6.7. Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Rechnungsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Etwaige Fristüberschreitungen von bis zu vier Wochen sind bis zum 15. Dezember des Bewilligungsjahres schriftlich anzuzeigen. Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.

6.8. Die Stadtverwaltung informiert die Antragsteller schriftlich über Entscheidungs- oder Auszahlungshindernisse auf Seiten der Stadt Halle (Saale), wie Regelungen zur Haushaltsführung etc.

6.9. Bei baulichen Maßnahmen kann die Bewilligung über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgen, wenn im Vermögenshaushalt entsprechende Verpflichtungen für das Folgejahr eingestellt sind.

6.10. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,

- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt werden,

- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

6.11. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

6.12. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden. Diese Rückzahlung wird mit 3 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr verzinst.

Die Verzinsung erfolgt ab Beginn des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres. Rückforderungen, die in Folge falscher oder unrichtiger Angaben oder bei zweckwidriger Verwendung entstehen, sind ebenfalls in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der

Deutschen Bundesbank für das Jahr ab dem Zeitpunkt zweckwidriger Verwendung zu verzinsen (es gilt § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA). 6.13. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel im laufenden Haushaltsjahr zu untersagen oder von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen. 6.14. Soweit sich nach der Bewilligung für bewegliche Investitionsgüter mit einem Einzelwert von mehr als 400 € der ursprüngliche Förderungsgrund ändert oder wegfällt (z. B. durch Auflösung der Gruppe oder Beendigung des Projektes), ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Gegenstände unentgeltlich an andere im Sinne dieser Richtlinie förderungsfähige Träger zur weiteren Nutzung zu übergeben oder der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung zu stellen. Eine Rücknahmepflicht der Stadt besteht aber nicht, wenn auf Grund der Zuwendungsbedingungen andere an der Finanzierung dieser Güter beteiligte Träger oder Personen einen vorrangigen Rückgabeanspruch haben. Die Verpflichtung zur Weitergabe bzw. Rückgabe ist von dem Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Fördermittel schriftlich zu erklären. Die Übergabe an andere Träger bedarf der Genehmigung der Stadt Halle (Saale).	
7. Inkrafttreten	7. Antragsverfahren
Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.08.2001 außer Kraft.	Die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.halle.de bzw. im Büro der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Halle (Saale) erhältlich. Der Antrag ist schriftlich für das Folgejahr bis zum 31.08. des laufenden Jahres einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Antragsunterlagen sind bis zur Entscheidung über den Antrag laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

	<u>Zu einem vollständigen Antrag gehören:</u> a) das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular; b) eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und des Durchführungszeitraums; c) bei institutioneller Förderung Vorlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes; d) Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter; diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben; Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen; e) bei Mietkostenförderung: Mietvertrag; f) Nachweis der Vertretungsvollmacht; g) bei gemeinnützigen Vereinen der Nachweis der aktuellsten Eintragung im Vereinsregister sowie die Vereinssatzung und ein gültiger Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer; Sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und es keine Änderungen gab, kann darauf verwiesen werden. Unvollständig eingereichte Anträge können erst nach Vorliegen aller Unterlagen abschließend bearbeitet werden.
	8. Bewilligungsverfahren Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten grundsätzlich die

	Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei dem die Empfehlungen des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses berücksichtigt werden und erlässt einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Die Bewertung der Anträge orientiert sich am Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit und berücksichtigt folgende Kriterien: - Sicherung der Gesamtfinanzierung; - Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter; - Eigenmittel und Eigenleistung in angemessenem Umfang; - Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit; - Einschätzung eines Bedarfes in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht; - Einhaltung fachlicher Standards
	9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. 9.1. Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bei Projektförderungen bis zum 31.03. und bei institutionellen Förderungen bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Bei institutionellen Förderungen ist der Nachweis durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater zu prüfen. 9.2. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. 9.3. Sollte die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

	9.4. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren Angaben mit anderen Zuwendungsgebenden der Maßnahme abzugleichen.
	10. Nachweisführung und Prüfung
	Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans zusammenzustellen sind. Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Die bzw. der Zuwendungsempfängende hat darauf einzugehen, inwieweit die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht worden sind, welche Hindernisse bzw. Schwierigkeiten auftraten, welche Ursachen diese hatten und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, auszuweisen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original (mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“) vorzulegen. Die bzw. der Zuwendungsempfängende hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.
	11. Rückzahlung der Zuwendung
	Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der

	Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn: • die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird, • die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, • Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden, • der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird. Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO entsprechend anzuwenden.
	12. Ausnahmeregelungen
	Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).
	13. Inkrafttreten
	Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14.12.2011 außer Kraft.
Anlage 1	
sonstige Zuwendungsbestimmungen Für alle Zuwendungsbescheide werden folgende Nebenbestimmungen in Form einer Anlage "Allgemeine Nebenbestimmungen" für verbindlich erklärt.	<i>Die Bestimmungen aus der Anlage wurden in die Richtlinie und ins Merkblatt übernommen.</i>
Allgemeine Nebenbestimmungen	
1. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich und nur für den bewilligtenwendungszweck einzusetzen. 2. Mehr als geringfügige Ausgaben für Speisen und Getränke aus Anlass von Gesprächsrunden und ähnlichen Veranstaltungen sind nicht zulässig. Geringfügig im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen für Gebäck und Getränke von bis zu 0,50 € pro Teilnehmer/in und	

Veranstaltung. Auch bei Ausflügen o. ä. sind Verpflegungskosten nicht förderfähig, nur Reisekosten bzw. Eintrittsgelder u. ä. Der Kauf von Lebensmitteln für lebenspraktische Kurse ist im Antrag anzuzeigen.

3. Bei der Verwendung des Zuschusses ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, Einzelansätze des Finanzierungsplanes um bis zu 20 % zu überschreiten, sofern diese Überschreitung durch Einsparungen in anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.

4. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5. Bei öffentlichkeitswirksamen Präsentationen des Projektes ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Halle (Saale) hinzuweisen.

6. Die Zuwendung wird ratenweise bewilligt. Bei Investitionszuschüssen darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden als feststeht, dass sie innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

7. Die Vergabe von Aufträgen, für die Investitionszuschüsse bewilligt wurden, hat unter Beachtung der VOL/VOB zu erfolgen.

8. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

9. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über die Gegenstände im Wert von mehr als 400 € vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bindung nicht frei verfügen. Diese Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 € übersteigt, sind zu inventarisieren.

10. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

10.1. er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält oder wenn sich

eine Änderung der Gesamtfinanzierung von mehr als 10 % ergibt,
10.2. sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
10.3. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
10.4. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
10.5. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
10.6. ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
11. Die Abrechnung der Fördermittel hat nach Ablauf der Maßnahme bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

Ausnahmeregelungen sind auf Antrag bis zum 30. Juni des Folgejahres möglich.

Bei Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Bewilligungsjahres abgeschlossen werden, ist für jedes Jahr, für das Fördermittel gewährt wurden, einzeln ein Zwischennachweis zur Abrechnung bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Außerdem sind Belegkopien beizufügen. Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes haben städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, Einsichtnahme in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Anstelle dieses qualifizierten Verwendungsnachweises ist ein vereinfachter Nachweis zulässig, wenn die Förderung 125 € nicht überschreitet. Hier genügt ein zahlenmäßiger Nachweis ohne beigefügte Belegkopien und eine Erklärung zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz.

